SATZUNG

§ 1
Name, Sitz

1. Die Eissportverbände der deutschen Bundesländer (genannt: Landeseissportverband – LEV), welche die vorliegende Satzung angenommen haben und aufgrund dieser als Mitglieder aufgenommen wurden, bilden die Deutsche Eislauf-Union e.V. (DEU).

2. Die DEU ist Mitglied in der Internationalen Skating Union (ISU) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Die DEU vertritt in diesen Vereinigungen den Eiskunstlauf selbstständig.

3. Die DEU ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in München.

§ 2
Zweck

1. Die DEU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Soweit die DEU diese Zwecke über die LEV verfolgt, gilt § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung.

2. Zweck der DEU ist die Förderung aller Disziplinen des Eiskunstlaufs (Eiskunstlaufen, Eistanzen und Synchroneiskunstlaufen) innerhalb der deutschen Bundesländer. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Leistungssports durch Lehrgänge, Meisterschaften und Wettbewerbe, durch Traineraus- und -weiterbildung, durch die Jugend-, Stützpunkt- und Breitensportarbeit.

3. Die DEU ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der DEU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DEU. Zweckgebundene Zuwendungen für den Eissport im Sinne der Abgabenordnung bleiben davon unberührt. Mitglieder, die zweckgebundene Zuwendungen für Disziplinen des Eiskunstlaufens aus Mitteln der DEU erhalten, müssen ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung sein.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die DEU ist politisch und konfessionell neutral.

7. Ist die DEU gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der ISU), von Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung, oder auf Grund des Verlangens des Finanzamts oder des Registergerichts ihre Satzung oder Ordnungen zu ändern, so ist der hauptamtliche Vorstand jeweils

ermächtigt, die erforderlichen Änderungen einstimmig zu beschließen. Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

8. Der Sportbetrieb sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach der Satzung (§§) und den Ordnungen (Artikel).

8.1 Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung:

8.1.1 Geschäftsordnung (GSchO)
8.1.2 Finanz- und Gebührenordnung (FGO)
8.1.3 Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB)

8.2 Folgende Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung:

8.2.1 Ehrenordnung (EhrO)
8.2.2 Trainerordnung (TrO)
8.2.3 Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO)
8.2.4 Anti-Doping Ordnung (ADO)
8.2.5 Deutsche Eiskunstlaufbestimmungen (DKB)

§ 3
Geschäftsjahr, Wettkampfsaison, Geschäftsstelle

1. Das Geschäftsjahr der DEU ist das Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).
2. Die Wettkampfsaison beginnt am 1.5. und endet am 30.4.
3. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält die DEU eine Geschäftsstelle, die dem hauptamtlichen Vorstand unterstellt ist. Hierzu erstellt der hauptamtliche Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan, der Aufgaben und Zuständigkeiten regelt.
4. Gerichtsstand ist der Ort, bei dessen Registergericht die Satzung der DEU eingetragen ist.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Die DEU hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur LEV sein oder werden, die einen oder mehrere Vereine, die Disziplinen des Eiskunstlaufs betreiben, als Mitglieder haben. Es darf nur ein LEV pro Bundesland Mitglied in der DEU sein oder werden.
   Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind erforderlich:
   a) ein schriftlicher Antrag;
   b) die Vorlage der Satzung des LEV;
   c) die Vorlage des Verzeichnisses der dem LEV angeschlossenen Vereine, die Disziplinen des Eiskunstlaufens betreiben;
   d) der Nachweis der Gemeinnützigkeit
   Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

2. Ordentliche Mitglieder können nur LEV werden, die die Gemeinnützigkeit besitzen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist der DEU unverzüglich anzuzeigen.

3. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Mit der

Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen der DEU an und unterwirft sich diesen.

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, von dem Zugang des Bescheides angerechnet, bei der Geschäftsstelle der DEU eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Beendigung und Wiederaufnahme

5.1 Die Mitgliedschaft eines LEV erlischt:
a) durch Auflösung der DEU;
b) durch Auflösung des LEV;
c) durch Ausschluss;
d) durch Austritt aus der DEU. Dieser kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit vertretungsberechtigter Unterschrift an die DEU-Geschäftsstelle erfolgen.

5.2 Der Ausschluss aus der DEU erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
Ein ordentliches Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen aus der DEU – gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung – ausgeschlossen werden:
a) wenn es gegen seine Verpflichtungen gem. § 5 Ziffer 4 grob verstößt,
b) bei einem Verstoß gegen Gerichts- oder Sanktionsentscheidungen,
c) bei Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer.
Vor einem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Beschwerde. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses. Das Einlegen des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium innerhalb von sechs Wochen endgültig.

5.3 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß § 4 zu verfahren.

1. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel der DEU und/oder Zuwendungen aus dem DEU-Verbandsvermögen oder auf eingezahlte Beträge. Der DEU bleibt es jedoch unbenommen, ihre Ansprüche im Rahmen gesetzlicher Fristen geltend zu machen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung der DEU.

2. Das Stimmrecht der Mitglieder ist qualifiziert und richtet sich nach § 8.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der DEU einzureichen sowie Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Eiskunstlaufsports, der DEU und der LEV nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk (Satzung und Ordnungen) ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den rechtmäßigen Anforderungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.

5. Die Vertretung des Mitglieds in den Versammlungen regelt § 8 der Satzung und die Geschäftsordnung.

6. Das Eigenleben und die Selbstständigkeit der LEV bleiben durch die Mitgliedschaft in der DEU unberührt.

7. Die LEV regeln ihre Angelegenheiten selbstständig; jedoch sind sie verpflichtet, für den Bereich des Eiskunstlaufens die Satzung und Ordnungen der DEU in der jeweils geltenden Fassung als rechtsverbindlich anzuerkennen und ihnen nicht zuwider zu handeln.

8. Die LEV haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen angeschlossenen Vereine für den Bereich des Eiskunstlaufens die Satzung und Ordnungen der DEU in der jeweils geltenden Fassung anerkennen.

9. Die LEV sind verpflichtet, Satzungsänderungen innerhalb der LEV-Satzungen oder Änderungen der Zusammensetzung eines LEV-Vorstands unverzüglich der Geschäftsstelle der DEU bekannt zu geben.

10. Jährliche Berichterstattung.
    Die LEV sind verpflichtet, bis zum 1. Mai eines jeden Jahres der Geschäftsstelle der DEU folgende Informationen zu übermitteln:

    1. Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine, die Eiskunstlaufen betreiben.
    2. Vollständige Namen aller Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder aller Kommissionen.
    3. Digitale Ergebnisse der im LEV-Bereich durchgeführten Meisterschaften und Wettbewerbe der vorausgegangenen Saison (Landes-, Regional- und internationale Wettbewerbe).
    4. Geplanter Veranstaltungskalender der kommenden Wettkampfsaison mit allen national ausgeschriebenen Meisterschaften und Wettbewerben. Die DEU behält sich eine Prüfung und Koordinierung der Termine bis zum 31. Mai vor.

11. Die den einzelnen LEV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder haben ihren Geschäftsverkehr mit der DEU über ihren LEV bzw. über ihren Verein und den LEV abzuwickeln. Die gleiche Verpflichtung gilt für die DEU bzw. den LEV im Verkehr mit den Vereinen und deren Mitgliedern. Ausgenommen hiervon ist der Geschäftsverkehr mit Bundeskaderathleten und in Rechts- bzw. Disziplinarangelegenheiten. Jede Angelegenheit ist in jeder Ebene unverzüglich zu bearbeiten und weiterzuleiten.

§ 6
Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Die DEU erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und Gebühren, die in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt sind.

2. Die Einzahlung der Beiträge hat nach Rechnungsstellung innerhalb der festgesetzten Frist zu erfolgen.

3. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres jährlichen Beitrages sowie sonstiger Zahlungen an die DEU im verschuldeten Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung ihr Rede- und Stimmrecht.

§ 7
Organe

Die Organe der DEU sind

a) die Mitgliederversammlung
b) das Präsidium
c) der Vorstand
d) der Sportausschuss

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands zusammen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DEU und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen (alle 4 Jahre) wählt

   den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten,
   den Good Governance Beauftragten

   auf die Dauer von 4 Jahren. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt, soweit sie nicht schriftlich ihren Rücktritt erklärt haben, abgewählt wurden oder anderweitig ihr Amt verloren haben. Für das Präsidium können alle Personen kandidieren, die von einem LEV oder einem Mitglied eines Organs der DEU vorgeschlagen werden. Für die Wahlen gilt Art. 8 GSchO. Jede Mitgliederversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen.

3. Das Stimmrecht und die Stimmenverteilung in der Mitgliederversammlung werden wie folgt geregelt:

3.1 Stimmrecht

3.1.1 Jedes Mitglied wird in den Versammlungen durch ein Vorstandsmitglied gem. §26 BGB vertreten.

3.1.2 Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erfolgen und ist beim Versammlungsleiter im Original oder als Fax zu hinterlegen.

3.1.3 Die Übertragung des Stimmrechts eines LEV auf einen anderen LEV ist nicht zulässig.

3.2 Stimmenverteilung

3.2.1 Jeder LEV hat fünf Grundstimmen.

3.2.2 Für je angefangene fünf Vereine, die dem LEV angeschlossen sind und Disziplinen des Eiskunstlaufens betreiben, erhält der LEV zusätzlich eine Stimme. Es zählt jeweils die halbe Summe der Anzahl der Vereine, die der LEV zum 1. September der beiden vorhergehenden Jahre gemeldet hat.

3.2.3 Für je angefangene fünf Teilnehmer bei den nationalen Meisterschaften gem. Art. 17 OAB der Kategorien Meisterklasse, Juniorenklasse, Jugendklasse und Nachwuchsklasse in den Disziplinen Einzellaufen Herren, Einzellaufen Damen, Paarlaufen, Eistanzen und Synchroneiskunstlaufen erhält der LEV zusätzlich je eine weitere Stimme.

3.2.4 Die Anzahl der zusätzlichen Stimmen eines LEV für die ihm anzurechnenden Vereine und Teilnehmer ermittelt sich wie folgt:
Es zählt die halbe Summe der Teilnehmer, die der LEV zu den beiden letzten nationalen Meisterschaften gem. Ziffer 3.2.3 entsandt hatte, die der Mitgliederversammlung vorausgingen. Teilnehmer im Sinne dieser Regelung sind Sportler, die vom LEV gemeldet und mindestens einen Wettbewerbsteil in der Disziplin beendet haben. Die Läufer eines Paares gelten als einzelne Teilnehmer. Gehören diese Läufer unterschiedlichen LEV an, so wird jedem LEV ein Teilnehmer angerechnet. Ein Synchronteam entspricht unabhängig von seiner Läuferanzahl zwei Teilnehmern. Diese werden dem meldenden LEV angerechnet.

3.2.5 Die Mitglieder des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Finanz- und Gebührenordnung, der Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb, der Anti-Doping Ordnung und der Ehrenordnung. Sie beschließt ebenfalls über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder des Präsidiums und/oder hauptamtlichen Vorstands beschränkt werden. Die Änderung der Satzung und ihrer Ordnungen mit Satzungsrang bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.

6. Die Mitgliederversammlung und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch weitere Personen zulassen. Die zugelassenen Personen sind bei der Eröffnung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

7. Einberufung

7.1 Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Präsidenten unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin an

alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied der DEU schriftlich mitgeteilte Adresse gem. §15 zu erfolgen.

7.2 Nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.3 Der Präsident ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, falls er dies für erforderlich hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder – unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen – gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an die DEU-Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Der Präsident ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von drei Wochen unter Beachtung von Ziffer 7.1 an die Mitglieder zu versenden.

7.4 Anträge

7.4.1 Mit Ausnahme der Anträge der Mitglieder des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands müssen sämtliche Anträge vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei der DEU-Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein. Die vom Präsidenten daraufhin für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegte endgültige Tagesordnung und die vorliegenden Anträge werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung gem. § 15 versendet.

7.4.2 Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die von den Mitgliedern gefordert ist, müssen die Anträge begründet und dem Antragsschreiben mit Begründung beigelegt werden.
Der Präsident ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.

7.4.3 Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit bestätigen. Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen mit Satzungsrang können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, außer es handelt sich um geringfügige Änderungen.

7.5 Antragsberechtigung
Antragsberechtigt sind die LEV und die Mitglieder des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands.

7.6 Tagesordnung

7.6.1 Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

a) Eröffnung durch den Präsidenten;
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit;
d) Bericht des Präsidenten;
e) Bericht des Vorstandsvorsitzenden;
f) Finanzbericht;
g) Genehmigung der Jahresabschlüsse;
h) Bei Neuwahlen: Wahl des Wahlausschusses;
i) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands;
j) Neuwahlen, soweit vorgesehen;
k) Satzungsänderungen;
l) Anträge;
m) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

7.6.2 Die Tagesordnung für die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
a) Eröffnung durch den Präsidenten;
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit;
d) Die Anträge, die zur Einberufung führten.

7.7 Durchführung
Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 9
Präsidium

1. Das Präsidium bilden
- der Präsident,
- zwei Vizepräsidenten.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:
a. das Controlling der Arbeit des hauptamtlichen Vorstands, ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu,
b. die Repräsentation und politische Interessenvertretung der DEU gemeinsam mit dem hauptamtlichen Vorstand bei offiziellen Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene,
c. die Zustimmung des vom hauptamtlichen Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans,
d. die Zustimmung des vom hauptamtlichen Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses,
e. die Bestätigung der Mitglieder der ständigen Kommissionen,
f. die Bestätigung des vom hauptamtlichen Vorstand vorgeschlagenen Datenschutzbeauftragten und der Beauftragten gem. §16a der Satzung,
g. die Bestätigung der Geschäftsordnung für den hauptamtlichen Vorstand und die Geschäftsstelle,
h. Erstellen einer Richtlinie für die Wahl und die Aufgaben der Athletensprecher, wobei die Richtlinien des DOSB dafür zugrunde gelegt werden. Das Mindestalter der Athletensprecher zum Zeitpunkt ihrer Wahl muss 18 Jahre betragen.

2. Das Präsidium bestellt einen hauptamtlichen Vorstand, der gem. § 26 BGB gesetzlicher Vertreter ist. Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung. Er besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern, die im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt sind. Ein Mitglied des bestellten Vorstands wird zugleich zum Vorstandsvorsitzenden berufen. Die widerrufliche Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlichen Vertrags für bis zu vier Jahre. Dabei hat das Präsidium sicherzustellen, dass zwischen der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstands und dem Vertragsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird. Für den Fall, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Vergütung des hauptamtlichen Vorstands nicht mehr zulassen, ist eine Vertragsklausel in die Vorstandsverträge einzuarbeiten, die eine Auflösung des Vorstandsvertrages vorsehen. Eine wiederholte Berufung der Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands ist zulässig.

3. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung in Textform spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen. Einverständlich kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Der Präsident muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

4. Die Erledigung der Aufgaben und das Fassen von Beschlüssen können auch durch telefonische oder schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder damit einverstanden sind.

5. Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die restlichen Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann. Zum Ersatzmann kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitglieds eine Ersatzbestellung vorgenommen wird. Über alle sonstigen Ersatzbestellungen entscheidet das Präsidium. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des weggefallenen Mitglieds.

6. Das Präsidium fertigt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Aufgabenverteilung und die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete zu regeln. Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten.

7. Bei allen Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

8. Der Ehrenpräsident kann zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

9. Der hauptamtliche Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Zu den Sitzungen des Präsidiums können durch Mehrheitsbeschluss der Präsidiumsmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch andere Personen eingeladen werden, wenn dies aus fachlicher Sicht zur Beratung erforderlich ist. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Stellt das Präsidium fest, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstands nicht möglich ist, so nimmt das Präsidium selbst auch die Aufgaben des hauptamtlichen Vorstands gem. § 26 BGB zusätzlich wahr und tritt an die Stelle des in dieser Satzung geregelten hauptamtlichen Vorstands.

§ 9a
Hauptamtlicher Vorstand

1. Den hauptamtlichen Vorstand bilden,
   - der Vorstandsvorsitzende,
   - der Sportvorstand

- und gegebenenfalls ein weiteres Vorstandsmitglied.

2.1 Der hauptamtliche Vorstand vertritt die DEU sowohl national als auch international und ist für die Umsetzung der strategischen und sportpolitischen Ausrichtung des Verbandes verantwortlich. Er ist für die Erstellung des Haushaltsplans zuständig. Jedes Mitglied des hauptamtlichen Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt.

2.2 Der hauptamtliche Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung und die Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.

2.3 Die Aufgaben des hauptamtlichen Vorstands umfassen u.a. folgende Bereiche:

a) Allgemeine Geschäftsführung einschließlich Leitung der Geschäftsstelle;
b) Leistungssportentwicklung und -steuerung;
c) Finanzen einschließlich Verträge und Haushaltsplanung;
d) Personalwesen einschließlich Arbeitgeberfunktion für
   - das Leistungssportpersonal und
   - die Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
e) Bildung und Qualifizierung einschließlich Mitarbeiterentwicklung;
f) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Marketing und Sponsoring;
g) Repräsentationspflichten in Abstimmung mit dem Präsidium;
h) Verbandsentwicklung und Mitgliederpflege;
i) Berichterstattung gegenüber dem Präsidium und den LEV;
j) Unterstützung des Präsidiums.

2.4. Das hauptamtliche Vorstand ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Mitgliederversammlung redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder sind vom hauptamtlichen Vorstand von den redaktionellen Änderungen schriftlich vor Eintragung der Satzung oder der Ordnungen ins Vereinsregister zu unterrichten.

2.5. Der hauptamtliche Vorstand ist befugt, aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um von der DEU Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.

3. Der hauptamtliche Vorstand kann einem Mitglied der DEU oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.

4. Der hauptamtliche Vorstand fertigt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Aufgabenverteilung und die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete zu regeln. Der hauptamtliche Vorstand verschriftlicht seine Arbeitsaufteilung ebenfalls und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor. Der hauptamtliche Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten.

5.1. Für Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Bestimmungen der DEU ist der hauptamtliche Vorstand zur Ahndung zuständig.

Folgende Sanktionen sind zulässig:
a) Verwarnung
b) Geldbuße
c) Startverbot
d) Sperre

Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

5.2. Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.

5.3. Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von 50,-- € bis zu 5000,-- € betragen.

5.4. Durch das Startverbot wird dem Läufer untersagt, bei bestimmten Meisterschaften oder Wettbewerben zu starten. Dies gilt für nationale wie auch internationale Meisterschaften oder Wettbewerbe.

5.5. Sperren

5.5.1. Durch die Sperre wird einem Läufer zeitlich befristet jegliche Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben, die von einem nationalen oder internationalen Sportverein oder -verband veranstaltet werden, untersagt. Dem Läufer kann auch die Teilnahme am Vereins- oder Verbandstraining oder an zentralen Maßnahmen, wenn diese öffentlich gefördert sind, untersagt werden.

5.5.2. Durch die Sperre wird einem Veranstalter zeitlich befristet jegliche Durchführung von Meisterschaften und Wettbewerben untersagt.

5.5.3. Durch die Sperre wird einem Offiziellen zeitlich befristet jegliche Tätigkeit oder nur eine bestimmte Tätigkeit für den Bereich der DEU verboten.

5.6. Bei Startverbot und Sperre ist der Sportpass für die Dauer der Ordnungsmaßnahme von der Geschäftsstelle einzuziehen.

5.7. Gegen Ordnungsmaßnahmen des hauptamtlichen Vorstands ist die Beschwerde zulässig. Sie muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen bei der DEU-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der hauptamtliche Vorstand innerhalb von sechs Wochen endgültig.

§ 10
Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein, zusätzliche Erläuterungen können aufgenommen werden. Beschlüsse und Abstimmungen im telefonischen Verfahren werden dann schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

2. Das Protokoll aller Versammlungen und Ausschüsse ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen gem. § 15 an alle zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Sportausschusses sind den Mitgliedern in Textform zu übermitteln.

3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium und den hauptamtlichen Vorstand zu senden.

4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach Versendung – maßgebend ist das Datum des Poststempels, bei einer E-Mail das Datum der elektronischen Übermittlung – beim Versammlungsleiter zu erheben. Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufzeichnungen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls maßgebend. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als von jedem Mitglied genehmigt. Über fristgemäße Einwendungen entscheidet der hauptamtliche Vorstand endgültig durch Beschluss.

5. Änderungen der Satzung und Ordnungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist zum Protokoll und nach ggf. erfolgter Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich den Mitgliedern über die Homepage der DEU zugänglich zu machen und in Textform zu übersenden.

§ 11
Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

1. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Präsidium.

2. Über die Ernennung zum Ehrenpräsident entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ehrenpräsident von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Der Ehrenpräsident hat ein Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Es können mehrere Personen das Amt des Ehrenpräsidenten innehaben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten kann dem Ausgezeichneten auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

§ 12
Sportausschuss

1. Der Sportausschuss beschließt über die Trainer- Aus- und Fortbildungsordnung (TrO), die Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO), über die Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen (DKB) und über die nachrangigen Durchführungsbestimmungen.

2. Mitglieder des Sportausschusses sind
   a) jeweils ein Vertreter eines jeden LEV, der vom jeweiligen Mitglied für jede Sitzung gesondert benannt werden kann;
   b) die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands;
   c) zwei Aktivensprecher;
   d) vier hauptamtliche Mitarbeiter des Leistungssportpersonals mit beratender Stimme, die vom hauptamtlichen Vorstand benannt werden;
   e) weitere beauftragte Personen auf Einladung des hauptamtlichen Vorstands mit beratender Stimme.

   Jede anwesende Person unter a)-c) hat eine Stimme. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

3. Der Sportausschuss tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des hauptamtlichen Vorstands zusammen. Der hauptamtliche Vorstand kann das

Einladungsrecht und/oder die Versammlungsleitung auf eine andere Person übertragen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem gesetzten Termin. Einvernehmlich können die Ausschussmitglieder auf Fristen verzichten.

4. Der Sportausschuss fertigt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Aufgabenverteilung und die Koordination der einzelnen Aufgabengebiete zu regeln. Der Sportausschuss legt diesen dem hauptamtlichen Vorstand zur Genehmigung vor. Der hauptamtliche Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten

§ 13
Rechtsstreitigkeiten

1. Die DEU unterhält kein eigenes Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten werden nach Ablauf der in dieser Satzung geregelten Rechtsmittelfristen grundsätzlich vor den ordentlichen Gerichten verhandelt, soweit keine einvernehmliche Lösung gefunden wird. Für einen Verstoß oder potentiellen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelwerke der DEU und des Nationalen Anti-Doping Code (NADC) gilt Ziffer 3.

2. Erwächst eine Entscheidung des hauptamtlichen Vorstands in Bestandskraft oder erhebt der Betroffene nicht innerhalb der vom hauptamtlichen Vorstand festgesetzten Frist, die in der Entscheidung des hauptamtlichen Vorstands enthalten ist und ab Zugang der Entscheidung zu laufen beginnt, Klage vor den ordentlichen Gerichten, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte.

3. Kommt die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) im Auftrag der DEU zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß des Athleten oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Deutschen Sportschiedsgericht ein Disziplinarverfahren ein. Die NADA wird dabei selbst Partei des Disziplinarverfahrens. Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der DEU das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) als Erstinstanz.

4. Sollte sich abweichend von Ziffer 3 eine Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) hinsichtlich eines Verstoßes oder potenziellen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Regelwerke der DEU und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) nicht begründen lassen, entscheidet der hauptamtliche Vorstand der DEU als erstinstanzliches Disziplinarorgan. Gegen diese Entscheidungen der DEU kann unter Ausschluss der ordentlichen Rechtsweges Rechtsmittel nur beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 14 (weggefallen)

§ 15
Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine

Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.

2. Die Mitglieder des Präsidiums und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Zustellungen, Mitteilungen und Zusendungen
   3.1. Zustellungen, Mitteilungen und Zusendungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied der DEU schriftlich mitgeteilte Adresse.
   3.2. Zustellungen, Mitteilungen und Zusendungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.
   3.3. Zustellungen, Mitteilungen und Zusendungen per Brief, Fax, E-Mail, Päckchen, Paket oder alle Formen, die den Voraussetzungen des § 126 b BGB genügen, sind zulässig.
4. Fristen
   4.1 Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.
   4.2 Abweichend von §193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.
   4.3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen wird gewährt,
   4.3.1 wenn jemand ohne Verschulden aus wichtigem Grund verhindert war, eine in der Satzung oder in den Ordnungen der DEU aufgeführte Frist wahrzunehmen (das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen), und
   4.3.2 ein schriftlicher und begründeter Antrag innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt wurde und die Tatsachen zur Begründung des Antrages bei der Antragstellung glaubhaft gemacht wurden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.
   4.3.3 Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die DEU-Institution, die über die Handlung zu befinden hat, im Zweifel der hauptamtliche Vorstand.

§ 15a
Datenschutz

1. Der hauptamtliche Vorstand bestimmt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser übernimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß dem Datenschutzgesetz und ist Ansprechpartner in allen datenschutzrechtlichen Belangen der DEU. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten sind auf der Homepage der DEU zu veröffentlichen.

2. Zur Wahrnehmung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere EU-Datenschutz-grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt die DEU personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der Personen, die eine Einwilligung erteilt haben.

3. Den Mitgliedern der Organe der DEU, den Mitarbeitern oder sonst für die DEU Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der Person aus der DEU fort.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Funktionsrechte kann die DEU bei Verlangen gegen schriftliche Versicherung, dass Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, auskunftsberechtigte Personen und Institutionen (z.B. Polizei, Gerichte, Ministerien, Rechtsanwälte) bei schriftlicher Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Datenverzeichnis gewähren, sofern die Datenschutzbestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten.

5. Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen oder Maßnahmen veröffentlicht die DEU personenbezogene Daten und Fotos von Personen (Athleten, Amtsträger, Funktionäre, Trainer, Wettkampfoffizielle, Schieds- und Preisrichter, Angestellte und sonstige für die DEU tätige Personen) über ihre Verbandsmedien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien auf berechtigte Anforderung. Dazu sind von den Betroffenen die Einwilligungen einzuholen, ggf. auch von Urheberrechtsinhabern.

6. Sofern die DEU verpflichtet ist, zur Durchführung oder Aufrechterhaltung des nationalen und internationalen Sportverkehrs Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe im Rahmen des Erforderlichen und Zulässigen, um eine Teilnahme von Athleten der DEU zu ermöglichen.

7. Bei Beendigung der Tätigkeit für die DEU, eines Mitglieds der DEU oder dessen Mitglied oder nach Ausscheiden aus Kadern oder nach Beendigung der sportlichen Laufbahn werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

8. Die verbands- oder personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16
Dopingbekämpfung

1. Der hauptamtliche Vorstand bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten, der den hauptamtliche Vorstand bei der Dopingbekämpfung und -prävention berät und unterstützt. Er ist federführend bei der Erstellung und Anpassung des Anti-Doping-Regelwerks und bei Bedarf oder Anforderung zu den Beratungen der Organe einzuladen. Seine Kontaktdaten sind über die Homepage zu veröffentlichen.

2. Der Anti-Doping-Beauftragte ist zuständig für Schulungsmaßnahmen aller mit dem Sport in Berührung kommender Zielgruppen und gleichzeitig erster

Ansprechpartner. Er arbeitet mit den zuständigen Mitarbeitern der DEU in enger Abstimmung.

3. Die DEU bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und die Anwendung verbotener Methoden sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.

4. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), die diese Bestimmungen im Nationalen Anti-Doping Code (NADC) festgelegt hat. Der NADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung. Die DEU erlässt auf Grundlage der Vorgaben der NADA die Anti-Doping Ordnung der DEU.

5. Die DEU hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort, Dopingkontrollen bei allen aktiven Eisläufern ihrer Mitgliedsverbände und deren Vereinen (Inhabern eines Sportpasses) durchzuführen. Dieses Recht gilt insbesondere für alle Meisterschaften, Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen der DEU.

6. Die DEU hat der NADA die Befugnis übertragen, Dopingkontrollen in eigener Zuständigkeit oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen. Diese Befugnis beinhaltet insbesondere die Organisation, Verteilung und Durchführung von Trainings- und Wettkampfkontrollen, die Probenentnahme, den Transport und Versand der Proben und die Laboranalyse der Proben. Die DEU führt daher keine eigenen Dopingkontrollen sowohl im Training als auch im Wettkampf durch. Einzelheiten regelt ein Vertrag mit der NADA.

7. Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der ISU und der World Anti-Doping Agency (WADA) bzw. NADA.

8. Die DEU meldet der NADA jährlich zum festgelegten Termin ihren Testpool unter Einhaltung der Vorgaben des DOSB und der NADA. Die NADA ist dafür zuständig, dass die dem Testpool angehörigen Athleten der DEU von ihrer Testpoolzugehörigkeit und den damit verbundenen Pflichten in Kenntnis gesetzt werden. Die DEU ermächtigt die NADA zur Weitergabe von Informationen an die WADA und an ebenfalls am Dopingkontrollverfahren beteiligte Dritte zur Erfüllung ihrer Pflichten.

9. Die DEU überträgt das Ergebnismanagement an die NADA und erkennt die Ergebnisse der gem. NADC durchgeführten Ermittlungen als verbindlich an. Ergebnismanagement bezeichnet gem. NADC den Vorgang ab Kenntnis von einem von der Norm abweichenden oder atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

10. Die DEU stellt durch Einzelvertrag sicher, dass Testpoolangehörige oder andere zur Teilnahme an Dopingkontrollen verpflichtete Athleten einem möglichen Disziplinarverfahren unterworfen sind.

§ 16a
Einhaltung von Werten des Sports

1. Die DEU, die Mitglieder der Organe der DEU, die Mitarbeiter und Beauftragten und alle für die DEU Tätigen erkennen die Satzung und Ordnungen, die auf ihnen beruhenden Leitlinien, den Ehrenkodex und die sich hieraus ableitenden Werte des Sports als verbindlich an und tun alles für deren Einhaltung.

2. Die DEU verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

3. Die DEU erarbeitet, erlässt und aktualisiert einen verbandseigenen DEU-Ethik-Code mit den Leitlinien des Verbandes. Zudem erlässt die DEU Leitlinien zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport.

4. Der hauptamtliche Vorstand der DEU benennt einen oder mehrere Beauftragte, die sich um die Einhaltung der Werte des Sports bemühen und als Ansprechpartner für innerhalb und außerhalb des Verbandes stehende Personen fungieren. Die Namen und Kontaktdaten der Beauftragten werden über die Homepage der DEU veröffentlicht.

§ 16b
Good Governance

1. Die DEU beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den Rahmen bilden gesonderte Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitglieder des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung und Transparenz.

3. Der Good Governance Bauftragte wird im Rahmen der Neuwahlen von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt.

§ 17
Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung der DEU kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung der DEU hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung der DEU oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der DEU an die Mitglieder gemäß ihrem Stimmenanteil in der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eiskunstlaufens zu verwenden.